

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2 Schneider

Vorlagen-Nr. 0736/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

29.11.2006 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

13.12.2006 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja
Haushaltsstelle:

Wenn nein
Deckungsvorschlag:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt sieht als Erhebungsform für die Vergnügungssteuer den Stückzahlmaßstab vor.

Auf Grund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005 weist der Erhebungsmaßstab nach der Stückzahl der Spielautomaten nicht den durch Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz gebotenen zumindest lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler auf, wenn Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet abweichen.

Bei einer Überschreitung dieser Grenze ist der Stückzahlmaßstab unzulässig.

Ein Automatenaufsteller hat die Überschreitung vorstehender Schwankungsbreite nachgewiesen. Gegen den Vergnügungssteuerbescheid für das Jahr 2006 wurde Widerspruch eingelegt.

Angesichts des vorstehenden Sachverhalts wird eine Änderung der bisherigen Vergnügungssteuersatzung dergestalt notwendig, dass die Besteuerungsgrundlage auf Einspielergebnisse (Umsätze) umgestellt wird. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann der Stückzahlmaßstab beibehalten werden.

In der beigegeführten Änderungssatzung sind unter Artikel 1 die rückwirkenden Regelungen für das Jahr 2006 und in Artikel 2 die Neuregelungen mit Wirkung ab 01.01.2007 dargestellt.

Im Zuge der Satzungsänderung sind unter Artikel 2, § 5 und § 5a (abweichende Besteuerung) folgende Steueranpassungen vorgesehen:

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 150,-€ auf 200,-€ je Kalendermonat und Apparat
- für Apparate in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder

Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, von 200,-€ auf 250,-€ je Kalendermonat und Apparat.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Niederkassel (Vergnügungssteuersatzung).

Anlage:

Vergnügungssteuersatzung